

## Kurzarbeit – Phase 5

### Erfassung von Homeoffice-Tagen

### Fixkostenzuschüsse – und ihre Antragsfristen



Stand 21.7.2021

## 1. Kurzarbeit – Phase 5

Ab 1.7.2021 gilt das neue, angepasste Kurzarbeitsmodell. Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen aufgelistet:

Die Dauer der Beihilfengewährung ist mit höchstens sechs Monaten beschränkt und muss spätestens am 30.6.2022 enden. Begehren sind vor Beginn der Kurzarbeit an das AMS zu übermitteln. Für Projekte mit einem Beginn ab 1.7.2021 gilt eine Übergangsfrist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Begehrensstellung via eAMS-Konto. Die Begehrensstellung ist ab dem 19.7.2021 möglich. Die errechnete Kurzarbeitsbeihilfe wird um 15% gekürzt, diese gebührt also in Höhe von 85% der in der Phase 4 ausbezahlten Beihilfenhöhe. Für besonders betroffene Unternehmen, das sind jene, die im Jahr 2019 und 2020 zur Umsatzsteuer veranlagt waren und im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzrückgang von 50% oder mehr hatten, beträgt die Beihilfenhöhe weiterhin 100%. Diese Sonderregelung ist bis 31.12.2021 befristet.

**In der Begehrensstellung ab 19.7.2021 ist die Möglichkeit noch nicht gegeben, die erforderlichen Angaben zum Umsatzrückgang direkt im Begehren zu erfassen, wodurch die besondere Betroffenheit von Unternehmen und damit der Anspruch auf eine Beihilfenhöhe von 100% definiert wird. Somit erfolgt zunächst für alle Unternehmen – unabhängig davon, ob sie den entsprechenden Umsatzrückgang nachweisen können – die Auszahlung der errechneten Beihilfe in Höhe von 85%.**

In der für die Kurzarbeit Phase 5 zu verwendenden Sozialpartnervereinbarung Version 10.0 (vom 1.7.2021) ist der entstandene Umsatzrückgang anzugeben, um als besonders betroffenes Unternehmen eingestuft zu werden.

Confidential

5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230  
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196  
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750  
5440 Golling, Markt 257, Tel. +43(0)6244 - 30500, Fax +43(0)662-64 66 68-230

[www.quintax.at](http://www.quintax.at), office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g  
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about)

**Sobald ab August 2021 die Begehrensstellung in der erweiterten Version zur Verfügung gestellt wird (voraussichtlich ab 9.8.2021), kann von Unternehmen, die sich aufgrund des erforderlichen Umsatzrückgangs als besonders betroffen einstufen, ein Änderungsbegehren gestellt werden, um 100% der Beihilfe zu erhalten.**

Der Arbeitszeitausfall darf im Normalfall nicht über 50% der Normalarbeitszeit betragen. Bei besonders betroffenen Unternehmen kann der Arbeitszeitausfall auch bis zu 70% betragen, in einzelnen Sonderfällen bis zu 90%.

Gemäß § 37b Abs. 1 Z 2 AMMSG haben Unternehmen, die die Einführung von Kurzarbeit beabsichtigen und die im Zeitraum zwischen 1.4.2021 und 30.6.2021 (Phase 4) nicht kurzgearbeitet haben, diese Absicht der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor Beginn der Kurzarbeit und somit auch vor der Antragstellung anzuzeigen. In der Folge ist mit dem Arbeitsmarktservice, dem Betriebsrat, den kollektivvertragsfähigen Körperschaften (Sozialpartnern) der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu beraten, ob die Kurzarbeit durch andere Maßnahmen abgewendet oder zumindest eingeschränkt werden kann. Erst wenn diese Beratungen binnen drei Wochen – oder einer anderen mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten Frist – zu keinem anderen Ergebnis führen, darf die Kurzarbeit begonnen und bewilligt werden. Die Sozialpartnervereinbarung ist in diesen Fällen jedenfalls verpflichtend von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften zu unterfertigen und gleichzeitig mit dem Begehren dem AMS zu übermitteln.

Das Kurzarbeitsprojekt kann erst nach Abschluss der Beratung und Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften starten. Ein rückwirkender Start ist nicht möglich. Für Unternehmen, die bereits im Zeitraum zwischen 1.4.2021 und 30.6.2021 (Phase 4) kurzgearbeitet haben, gilt diese Voraussetzung der verpflichtenden Beratung nicht. Gleiches gilt bei Änderungs- und Verlängerungsbegehren zu einer nach dem 1.7.2021 beginnenden Kurzarbeitsbeihilfe.

Neben dem ernstlichen Bemühen um den Abbau von Alturlaubsansprüchen haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge innerhalb des Kurzarbeitszeitraums für jeweils 2 angefangene Monate Kurzarbeit mindestens 1 Woche Urlaub zu konsumieren. Jedenfalls darf das Unternehmen in diesem Ausmaß keine Ausfallstunden verrechnen, sofern ein Urlaubsanspruch besteht.

Für einen Arbeitszeitausfall über 50% sowie wenn eine Einschränkung bei der Behaltspflicht oder Behaltefrist hinsichtlich einer gemäß § 45a AMFG bereits angezeigten Personalstandsreduktion vorgenommen wird, ist eine explizite Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften erforderlich.

Die Kurzarbeit Phase 5 wird auf Basis des von WKO und ÖGB aufgelegten Musterformulars zur Sozialpartnervereinbarung (Version 10.0 oder höher) abgeschlossen.

## 2. Erfassung von Homeoffice-Tagen

Durch das aktuelle Homeoffice-Gesetzespaket wurden zahlreiche neue Regeln für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen. Der steuerliche Teil des Gesetzespakets trat rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft und sieht insbesondere eine **Pflicht der Unternehmen** vor, bezüglich aller Arbeitnehmer/innen, die – sei es regelmäßig oder auch nur tageweise wie zB Außendienstmitarbeiter– von zu Hause arbeiten („Homeoffice“), die **Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto und am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16)** zu erfassen.

Dabei sind nur jene Tage als „Homeoffice-Tage“ zu zählen, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wird (nicht also „Mischtage“, an denen teils Homeoffice und teils Arbeitsleistungen im Betrieb, Außendienst oder Dienstreisen erfolgen).

Um eine korrekte Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) gewährleisten zu können, ist es daher wichtig

- eine (schriftliche) Vereinbarung mit dem Mitarbeiter über die Arbeitsleistung im Homeoffice zu treffen.
- die **tatsächlichen Homeoffice-Tage** in Ihren betrieblichen Aufzeichnungen **datumsmäßig zu erfassen** (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen), um für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gerüstet zu sein; diese Homeoffice-Aufzeichnung führen Sie bitte idealerweise ab 1.4.2021, spätestens aber ab 1.7.2021.
- für die Monate **Jänner, Februar und März 2021** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** der Lohnverrechnung **mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage nicht aufgezeichnet wurden, bitte die Anzahl schätzen),
- uns **ab April 2021 für jeden Kalendermonat** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** laut Ihren Aufzeichnungen **mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage für April, Mai, Juni 2021 noch nicht aufgezeichnet werden, bitte die Anzahl schätzen).

Beachten Sie bitte, dass die **Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage** unabhängig davon besteht, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale (bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr) Gebrauch machen oder nicht. Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmer/innen zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann.

## 3. Fixkostenzuschüsse – und ihre Antragsfristen

Der Fixkostenzuschuss Phase I soll für 3 Monate des Zeitraumes 16.3. bis 15.9.2020 den Unternehmen einen Teil ihrer Fixkosten ersetzen und finanzielle Einbußen durch die Coronakrise abmildern. Durch eine hohe Bürokratie in der Antragstellung wurde diese oft nach hinten verschoben und von vielen Steuerpflichtigen noch nicht durchgeführt.

Antragsberechtigt sind operative Unternehmen, die im oben genannten Zeitraum bzw. in einzelnen Monaten davon einen Corona bedingten Umsatzausfall von mindestens 40% erlitten haben. Weitere Voraussetzungen werden bei Antragstellung überprüft.

## **Antragsfrist und Unterlagenbereitstellung**

Die endgültige Frist für die Beantragung des Fixkostenzuschuss Phase I ist der 31.8.2021. Sollten Sie die Antragsvoraussetzung erfüllen oder sollen wir dies für Sie überprüfen, bitten wir Sie, uns bis spätestens 31.7.2021 die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir die Bearbeitung durchführen können.

## **Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz Antragsfrist 31.12.2021**

Eine weitere Hilfsmaßnahme ist der Fixkostenzuschuss 800.000, der für die Zeiträume 15.9.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden kann.

Sollte Ihr Unternehmen im Zeitraum 15.9.2020 bis 30.6.2021 oder in einzelnen Monaten davon einen Verlust erlitten haben, kann dieser auch teilweise ersetzt werden. Die Voraussetzung für beide Hilfsmaßnahmen ist ein Umsatzausfall für den Beantragungszeitraum von mind. 30%.

Diese Anträge sind ab 1.7.2021 für den gesamten Zeitraum möglich. Für eine Berechnung der Beihilfen und eine optimale Antragstellung bitten wir auch für diese Zeiträume bereits um Bereitstellung der Unterlagen bei Vorliegen der Voraussetzungen.

## Telefonliste – Quintax

Nachname	Vorname	Telefonnummer
ADLER	Petra	+43662630062 1534
BERGER-KASTNER	Elke	+43662630062 1527
BINDER	Maria	+43662630062 1538
BOXLEITNER	Anna-Celina	+43662630062 1550
DUDIC	Nikolina	+43662630062 1542
ESTERER	Gerald	+43662630062 1508
FISCHER	Maximilian	+43662630062 1512
FISCHER	Susanne	+43662630062 1507
GRÜNWALD	Jutta	+43662630062 1549
HAAS	Brigitte	+43662630062 1533
HÖTZENAUER	Patrick	+43662630062 1521
HUSSAINI	Zaynab	+43662630062 1553
KESIC	Mirela	+43662630062 1543
LEHERBAUER	Walpurga	+43662630062 1528
LEITNER	Andrea	+43662630062 1559
LIENBACHER	Alexandra	+43662630062 1547
MARIC	Matea	+43662630062 1544
PACCAGNEL	Birgit	+43662630062 1517
PANZENBÖCK	Brigitte	+43662630062 1519
POMWENGER	Andrea	+43662630062 1540
RAUSCHER	Sonja	+43662630062 1539
RESCHREITER	Andrea	+43662630062 1548
REYES	Paola	+43662630062 1525
ROITNER	Verena	+43662630062 1509
SALLER	Ulrike	+43662630062 1546
SCHARINGER	Silvia	+43662630062 1523
SCHEIBLBERGER	Bianca	+43662630062 1536
SCHILLER	Beatrix	+43662630062 1515
SCHLAGER	Elisabeth	+43662630062 1516
SCHMIDERER	Barbara	+43662630062 1552
SCHNEEBAUER	Monika	+43662630062 1514
SCHÖN	Peter	+43662630062 1513
SCHRATTENECKER	Hans Peter	+43662630062 1524
SCHWAIGHOFER	Kathrin	+43662630062 1551
SULJKANOVIC	Arnela	+43662630062 1529
TAUTERMANN	Gertraud	+43662630062 1541
UNTERLECHNER	Marianne	+43662630062 1535
VÖLKER	Elisabeth	+43662630062 1554
WAGNER	Anna-Maria	+43662630062 1545
WEISSENSTEINER	Gabriele	+43662630062 1518